

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule in Sasbach

Aufgrund des § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 418) vereinbaren die Große Kreisstadt Achern und die Gemeinde Sasbach folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Sasbach (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Stadt Achern - Stadtteil Sasbachried - (Nachbargemeinde).
2. Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftshauptschule Schulgebäude samt Einrichtung, Nebenanlagen und Sportanlagen zur Verfügung.

§ 2

Schulbezirk

Mit der Errichtung der Nachbarschaftshauptschule nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG erstreckt sich ihr Schulbezirk hinsichtlich der Hauptschule auf die Gemeinde Sasbach und den Stadtteil Sasbachried der Stadt Achern.

§ 3

Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinde

1. Die Schulträgergemeinde hat die Nachbargemeinde von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Nachbargemeinde kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtigen Fragen der Schulen unterbreiten.

§ 4

Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde

Die Schulträgergemeinde erhält für die Hauptschüler einen Sachkostenbeitrag, der sich nach der jeweiligen Regelung im Finanzausgleichsgesetz und in der Schullastenverordnung richtet. Für die Dauer dieser Regelung entfällt eine Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde.

§ 5
Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Freiburg zur Vermittlung einer gültigen Einigung anrufen.

§ 6
Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einjähriger Frist, jeweils mit Ablauf eines Schuljahres, frühestens jedoch auf Ende des Schuljahres 1981/82, von beiden Gemeinden gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der ehemaligen Gemeinde Sasbachried und der Gemeinde Sasbach vom 05./20.08.1970 außer Kraft.

Für die Stadt Achern:

gez. Rosenfelder
Oberbürgermeister

Achern, den 19.08.1977
(Gemeinderatsbeschuß
vom 25.04.1977)

Für die Gemeinde Sasbach:

gez. Hönig
Bürgermeister

Sasbach, den 22.08.1977
(Gemeinderatsbeschuß
vom 02.05.1977)

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als der nach § 28 Abs. 2 GKS zuständigen Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 07.02.1978, Nr. 12/21/0824 genehmigt, nachdem das Oberschulamt Freiburg gem. § 30 Abs. 1 SchG der gemeinsamen Schulaufgabenerfüllung in der Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 27.12.1977 zugestimmt hatte. Darauf wurde die Vereinbarung mit der Genehmigung in allen beteiligten Gemeinden auf die örtlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war in der Gemeinde, die sie zuletzt vollzogen hat, am _____ abgeschlossen. Damit ist die Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ am _____ rechtswirksam geworden.

F.d.R.

gez. Vollet